

Beitragsordnung

§ 1 Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)

- (a) Aktive und passive Mitglieder zahlen gleiche Beiträge.
- (b) Auszubildende und Studenten zahlen den vollen Beitrag.
- (c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- (d) Ordentliche Mitglieder können (ab dem 18. Lebensjahr) nach § 5 der Satzung die Mitgliedschaft im Verein zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat (Eingang in der Geschäftsstelle am 30.11.) kündigen. Die Abmeldung von einer Sportgruppe ersetzt nicht die ordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Eine vollzogene Abmeldung wird stets von der Geschäftsstelle mit einem Schreiben bestätigt.

§ 1.1 Ordentliche Mitglieder (16-18 Jahre)

- (a) Die Mitgliederversammlung hat am 12.3.2010 beschlossen, dass alle Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr ordentliche Mitglieder werden, d.h. ihnen stehen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (b) Für ordentliche Mitglieder vom 16.-18. Lebensjahr besteht weiterhin bei einer Mitgliedschaft als 3. und 4. Familienangehörigem ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag.
- (c) Ordentliche Mitglieder vom 16.-18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von einem Monat (Eingang in der Geschäftsstelle am 31.05. zum 30.06. bzw. 30.11. zum 31.12.) kündigen.
- (d) Ab dem 18. Lebensjahr besteht eine eigene Beitragspflicht als Erwachsener. Ebenso gilt nun die jährliche Kündigungsfrist laut §1 Absatz (d) dieser Beitragsordnung.

§ 2 Vereinsangehörige (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)

- (a) Familienangehörige, die als 3. und 4. Familienmitglied dem TV angehören und unter 18 Jahren sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (b) Gehören mehr als zwei Kinder bis 18 Jahre einer Familie dem TV an, so sind das dritte und alle weiteren Kinder bis 18 Jahre beitragsfrei.
- (c) Vereinsangehörige können die Mitgliedschaft im Verein zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von einem Monat (Eingang in der Geschäftsstelle am 31.05. zum 30.06. bzw. 30.11. zum 31.12.) kündigen. Die Abmeldung von einer Sportgruppe ersetzt nicht die ordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Eine vollzogene Abmeldung wird stets von der Geschäftsstelle mit einem Schreiben bestätigt.

§ 3 Härtefälle

In Härte- und Sozialfällen kann der Vorstand auf Antrag eine abweichende Beitragsregelung beschließen.

§ 4 Aufnahmegebühr

Dem Verein beitretende ordentliche Mitglieder und Vereinsangehörige zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 EUR

§ 5 Beiträge

Es werden folgende monatliche Beiträge erhoben:

1.	- Einzelmitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder ab 4 Jahren) im TV	7,00 €
	- Einzelmitglieder (bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	3,00 €
	- Ehepaare (beide zusammen)	12,00 €
	- 3. und 4. Familienangehöriger ab 4 bis 18 Jahre im TV	5,00 €
	- 3. und weitere Kinder einer Familie bis 18 Jahre im TV	frei
2.	Sonderbeitrag Ballett	10,00 €
3.	Sonderbeitrag Besmenia und Lil´Bes	6,00 €

Für andere Übungsgruppen, die erhöhte Kosten für Übungsleiter verursachen, kann der Vorstand ebenfalls Sonderbeiträge festsetzen. Sonderbeiträge können mit einer Frist von 2 Wochen zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle gekündigt werden. Eine vollzogene Abmeldung wird stets von der Geschäftsstelle mit einem Schreiben bestätigt.

Für Kurse werden von Fall zu Fall besondere Kursgebühren erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlweise

Die Beiträge sind jeweils zur Zahlung fällig:

- (1) **Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen** werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE80SWA00000587319] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)
- (a) bei vierteljährlicher Zahlweise am 01.02., 02.05., 01.08. und 01.11.
 - (b) bei halbjährlicher Zahlweise am 01.02. und 01.08.
 - (c) bei jährlicher Zahlweise am 01.02. des Jahres ein.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Die **einmalig fällige Aufnahmegebühr** in Höhe von 20,00 € und der **Ersteinzug** von neuen Mitgliedern werden jeweils zum 01.02., 02.05., 01.08., 01.11. und 15.12 des Jahres eingezogen. Die o.g. Parameter gelten auch hierbei.

Die mit der Beitrittserklärung erteilte Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren kann jederzeit widerrufen werden.

Weist ein Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages, der Gebühren, der

Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Für nicht vom Verein zu vertretende Rücklastschriften werden fremde und eigene Gebühren bis zu 10,00 EUR in Rechnung gestellt. Für jede Anforderung rückständiger Beiträge wird eine Mahngebühr von 3,00 EUR erhoben.

Für die noch bestehenden Rechnungszahler wird eine Rechnungsgebühr von 1,50 EUR erhoben.

§ 7 Bankkonten des Turnvereins 1861 Bad Schwalbach

Wiesbadener Volksbank	IBAN: DE29 5109 0000 0040 0797 00	BIC: WIBADE5W
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE78 5105 0015 0393 0186 15	BIC: NASSDE55XXX
Rheingauer Volksbank	IBAN: DE07 5109 1500 0045 1861 05	BIC: GENODE51RGG

Diese Beitragsordnung ersetzt die bisherige vom Februar 2014.

Die neue Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand vom 10.02.2022 zum 01.07.2022 in Kraft.